
Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Frau Ritterrath (Tel. 02641/975-215)
Aktenzeichen: 1.1
Vorlage-Nr.: 1.1/447/2016

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreistag	07.10.2016	öffentlich	Entscheidung

Neuwahl der Delegierten für die Hauptversammlung des Landkreistages

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt aufgrund des § 39 Abs. 3 der Landkreisordnung folgende Personen zu Vertretern des Landkreises Ahrweiler in der Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz und zu deren Stellvertretern:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 1. _____ |
| 2. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 3. _____ |
| 4. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 5. _____ |

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Bezug nehmend auf die Sachverhaltsdarstellung zur Neuwahl des Kreis- und Umweltausschusses, ändert sich auch hier die Sitzverteilung. Diese Veränderung führt bei der fiktiven Berechnung zu folgender Änderung der Delegierten für die Hauptversammlung des Landkreistages:

Partei	CDU	SPD	Grüne	FWG	FDP	Die Linke	Afa
Aktuelle Sitze:	2	1	1	1	0	0	-
Rechnerische Verteilung:	3	1	0 (+Los)	0 (+Los)	0	0	-
Veränderung:	1	0	-1 (+1 Los)	-1 (+1 Los)	0	0	-

Aus diesem Grund müssen die Vertreter für die Hauptversammlung des Landkreistages ebenfalls neugewählt werden.

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz entsendet jeder Landkreis neben dem Landrat drei Vertreter sowie zusätzlich je angefangene 100.000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Hauptversammlung.

Für den Kreis Ahrweiler gehören neben dem Landrat insgesamt fünf weitere Vertreter der Hauptversammlung an. Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden vom Kreistag jeweils für eine Wahlperiode des Kreistages gewählt.

In der Sitzung des Kreistages am 03.07.2014 wurden für die Wahlzeit des Kreistages die Vertreter für die Hauptversammlung des Landkreistages gewählt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz dürfen die Landkreise in den Organen des Landkreistages - also auch in der Hauptversammlung - nur vertreten werden durch den Landrat, Kreisbeigeordnete oder Mitglieder des Kreistages.

Die weiteren Vertreter der Landkreise in der Hauptversammlung sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Insofern wird auf die Ausführungen zur Neuwahl des Kreis- und Umweltausschusses verwiesen.

Sollte es keinen gemeinsamen Wahlvorschlag geben, kann es ggf. zu einem Losentscheid zwischen der FWG und Bündnis 90/Die Grünen über einen Sitz kommen. Ob ein Losentscheid durchgeführt werden muss, hängt vom tatsächlichen Wahlergebnis ab.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat